



Antragsteller: Fraktion CDU , Frauenliste Cottbus

Antragsdatum:
13. November 2012

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.11.2012
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.11.2012
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Vorlage III-008/12:
„Kita - Gebührensatzung und Kita – Benutzerordnung

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverwaltung/der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Die Beschlussvorlage Nr. III-008/12 „Kita-Gebührensatzung und Kita-Benutzerordnung“ zurückzunehmen,
2. eine Gebührensatzung als Träger der kommunalen Horteinrichtungen und der Tagespflege, gültig ab 01.08.2013, zu erarbeiten und rechtzeitig den Stadtverordneten zur Entscheidung vorzulegen und
3. als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage § 17, Abs. 3 Satz 1 + 2 des brdb. Kindertagesstättengesetzes (KitaG) mit den Trägern der Kita - Einrichtungen das Einvernehmen zu festgelegten Elternbeiträgen – ebenfalls geltend ab 01.08.2013 – herzustellen.

Begründung:

Die Stadt Cottbus handelt bezüglich der Elternbeiträge endlich entsprechend der brandenburgischen Landesgesetzgebung. Dort ist geregelt (§ 17, Abs. 3), dass die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben werden. Somit hat die Stadt Cottbus durch Satzung nur noch die Beiträge für die kommunalen Horteinrichtungen und die Tagespflege festzulegen und als Gebühren zu erheben. Dadurch ergeben sich neue Kalkulationsgrundlagen insbesondere für die Hortgebühren an kommunalen Einrichtungen, die nach Kenntnis der antragstellenden Fraktion geringer ausfallen werden, wie in der zurückzunehmenden Beschlussvorlage.

Mit dem Antrag wird der jeweiligen Verantwortung (Rechte und Pflichten) eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Gemeinde) und eines Trägers der Einrichtung gemäß der geltenden Landesgesetzgebung Rechnung getragen. Es gibt keine Zuständigkeit einer Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) über Beiträge nichtkommunaler Einrichtungen der Jugendhilfe. Eine Festlegung und Erhebung von unangemessenen Elternbeiträgen durch die nichtkommunalen Träger von Kita-Einrichtungen ist ausgeschlossen, da das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend vorgeschrieben ist.

Marion Hadzik

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Antragsvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: **TOP:**

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**